



Informationen für Sie als Nebenkläger

Anklage ist erhoben worden – was bedeutet das?

Zusammen mit diesem Informationsblatt wurde Ihnen ein Beschluss zugeschickt. Im Beschluss steht, dass Anklage in einer Sache erhoben wurde, in der Sie Nebenkläger sind, d.h. die Person, gegen die eine Straftat begangen wurde. Dass Anklage erhoben wurde bedeutet, dass die Sache in einem Gerichtsverfahren entschieden wird, in Ihrem Fall beim Amtsgericht. Dieses Gericht legt fest, wann das eigentliche Gerichtsverfahren abgehalten wird. Falls Sie in der Sache vernommen werden müssen, werden Sie geladen, beim Gerichtsverfahren zu erscheinen.

Vernehmung

Wenn Sie beim Gerichtsverfahren vernommen werden sollen, bedeutet dies, dass Sie mündlich vernommen werden. Sie haben der Polizei früher Angaben machen müssen, entweder als Sie Anzeige erstatteten oder in einer besonderen Vernehmung. Die von Ihnen dann gemachten Angaben dürfen normalerweise nicht in einem Gerichtsverfahren vorgelesen werden und deshalb müssen Sie auch beim Gerichtsverfahren mündlich vernommen werden. Im Ausnahmefall reicht eine telefonische Vernehmung. Ob dies in Ihrem Fall ausreicht, wird auf der Vorladung vermerkt sein, die das Amtsgericht Ihnen per Post zustellen lässt.

Sie können Hilfe bekommen

Wenn Sie wollen, können Sie vor dem Gerichtsverfahren Hilfe von jemandem aus einer freiwilligen Hilfsorganisation wie „Brottsofferjouren“ (Notdienst für Kriminalitätsoffer), „Kvinnojouren“ (Notdienst für Frauen) oder „Mansjouren“ (Notdienst für Männer) oder vom Sozialdienst bekommen. Deren Adressen und Telefonnummern finden Sie im Telefonbuch oder auf den Homepages im Feld ganz unten. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie sich an Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht wenden, um Angaben über den Kontakt zu den Hilfsorganisationen zu bekommen.

Um sich im Amtsgericht zurechtzufinden, können Ihnen in vielen Gerichten das Personal der Rezeption des Amtsgerichts oder besondere Zeugenunterstützungspersonen am Ort helfen. Wenn Sie wissen wollen, ob das Amtsgericht über Zeugenunterstützung verfügt, können Sie beim Amtsgericht anrufen oder auf der Homepage der „Brottsoffermyndigheten“ (Staatliches Amt für Kriminalitätsoffer) nachschauen, dort gibt es ein Verzeichnis der Zeugenunterstützungstätigkeit. Der Staatsanwalt hilft Ihnen auch, aber es kann sein, dass der Staatsanwalt mit einer anderen Sache beschäftigt ist und dann kann es beruhigend sein, Hilfe von anderer Stelle bekommen zu können.

Sie haben auch das Recht, eine von ihnen gewählte Unterstützungsperson mitzubringen. Bei ernsten Straftaten, wie z.B. Sexualdelikten und Gewalt in engen Beziehungen, kann außerdem die Möglichkeit bestehen, Hilfe von einem Juristen, einem sog. Nebenklägerbeistand zu erhalten. Wünschen Sie einen Nebenklägerbeistand, können Sie sich an den Staatsanwalt oder das Amtsgericht wenden.

Das Gerichtsverfahren

Das Amtsgericht besteht aus Richtern, häufig ein Jurist und drei Laienrichter, und einem Protokollführer. Das Gerichtsverfahren ist in der Regel öffentlich, d. h. der Öffentlichkeit zugänglich.

Ihr Platz befindet sich im Saal neben dem Staatsanwalt. Derjenige, gegen den Klage erhoben wurde, wird Ihnen im Gerichtssaal genau gegenüber sitzen, manchmal mit einem Rechtsanwalt. Die Reihenfolge ist normalerweise so, dass der Staatsanwalt mit einer Beschreibung der Straftat beginnt, der die Klage gilt. Danach werden Sie, derjenige, gegen den wegen der Straftat Klage erhoben wurde und eventuelle Zeugen vernommen. Sie müssen in eigenen Worten alles berichten, woran Sie sich erinnern können. Da es im Prinzip nicht erlaubt ist, Ihre Aussage bei Ihrer polizeilichen Vernehmung vorzulesen, können Sie auch nicht darauf verweisen.

Wenn Sie Schadenersatz beantragt haben

Wenn Sie Schadenersatz beantragt haben, wird Ihre Vernehmung auch Ihre Schadenersatzanträge betreffen. Es wird dann aus dem Urteil hervorgehen, ob Sie Schadenersatz erhalten sollen. In dem Fall

wird das Amt für Beitreibung mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen kostenlose Unterstützung bei der Eintreibung des Schadenersatzes anbieten. Geht aus der Untersuchung des Amtes für Beitreibung hervor, dass der Verurteilte keine Mittel hat zu bezahlen, können Sie über Ihre Versicherungsgesellschaft oder das Staatliche Amt für Kriminalitätsoffer Anspruch auf Entschädigung haben.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Ihre Anwesenheit beim Gerichtsverfahren. Sie sollten deshalb bereits vor dem Gerichtsverfahren Ihren Verdienstausfall, ihre Fahrtkosten sowie eventuelle sonstige Ausgaben zusammenrechnen. Sie werden dazu befragt, wenn Ihre Vernehmung abgeschlossen ist.

Wenn Sie nicht zum Gerichtsverfahren geladen wurden

Wenn Sie keinen Schadenersatz beantragt haben und auch nicht im Verfahren vernommen werden sollen, können Sie erfahren, was in der Sache geschehen ist, indem Sie sich an das Amtsgericht oder die Staatsanwaltschaft wenden.

Weitere Fragen?

Wenn Sie Fragen haben, können Sie die Staatsanwaltschaft anrufen. Sie können auch mehr Informationen erhalten, indem Sie sich an eine der folgenden Behörden wenden:

Brottsoffermyndigheten (Staatliches Amt für Kriminalitätsoffer)

Tel.: 090-70 82 00

Homepage: www.brottsoffermyndigheten.se

Domstolsverket (Zentralamt für Gerichtsadministration)

Homepage: www.dom.se

Polizei

Homepage: www.polisen.se

Åklagarmyndigheten (Staatsanwaltschaft)

Homepage: www.aklagare.se